

(8) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§3

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Grundsatz der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung durch den Direktor bei aktiver Beteiligung aller Mitarbeiter an der Lösung der Aufgaben des Instituts.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an die für das Institut bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen gebunden.

(4) Der Direktor des Instituts ist für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem vom Institut zu bearbeitenden Gesamtgebiet der Balneologie und Kurortwissenschaft verantwortlich und hat die Planung, Durchführung und Kontrolle der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf diesem Gebiet zu sichern.

(5) In Abwesenheit des Direktors nimmt der Stellvertreter des Direktors — ist auch dieser verhindert, ein anderer beauftragter leitender Mitarbeiter — dessen Aufgaben wahr.

(6) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Sie tragen dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Die Arbeitsordnung des Instituts wird vom Direktor erlassen.

§4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Im Falle der Verhinderung des

Direktors finden die Bestimmungen des §3 Abs. 5 für die Vertretung im Rechtsverkehr entsprechende Anwendung.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur von den fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

§5

Struktur und Stellenplan

Der Stellenplan des Instituts ist auf der Grundlage der bestätigten Struktur und des bestätigten jährlichen Volkswirtschaftsplanes — Plananteil Arbeitskräfte und Lohn — aufzustellen. Seine Bestätigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§6

Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Für den Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit allen Mitarbeitern ist der Direktor verantwortlich. Der Abschluß und die Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Stellvertreter des Direktors bedürfen der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen.

§7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen der Mitarbeiter des Instituts bedürfen der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit im Institut.